

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf
Grabbepl. 7

Nr. 6

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Februar

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

76. Vergnügungssteuer. S. 65.
77. Messungsgenehmigung. S. 65.
- Wirtschaft und Verkehr.
78. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 65.
79. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. S. 66.
80. Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung. S. 67.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
81. Untersuchung von Klautieren vor dem Verladen im Eisenbahn- und Kraftwagenverkehr. S. 67.
82. Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder. S. 67.
83. Sammlung von Fleischbeschaukonfiskaten zur Gewinnung von pharmazeutischen Präparaten. S. 67.
84. Bekämpfung der Tuberkulose; hier: Berichterstattung. S. 68.
- Gewerbeaufsicht.
85. Fischverkauf am Karfreitag. S. 68.
86. Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen. S. 68.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

87. Kriegsfolgenhilfe; hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1948. S. 68.
88. Zentralkartei für die Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 68.
89. Anerkennung und Betreuung der Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft; hier: Betreuung der zurückkehrenden Emigranten. S. 69.

Bau- und Wohnungswesen.

90. Landesdarlehen für Aufschließungsarbeiten. S. 69.
91. Anlage von Kinderspielplätzen. S. 69.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

92. Löschung in der Landschaftsschutzkarte des Stadtkreises Mülheim a. d. Ruhr. S. 69.
93. Wegeeinziehung. S. 69.
94. Anbauverbot an Verkehrsstraßen. S. 70.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennungen. S. 70. Nichtamtlicher Teil.
Literaturhinweise. S. 70.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

76. Vergnügungssteuer.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/4 — 5

Düsseldorf, den 26. Januar 1952.

Durch die Einrichtung einer gemeinsamen Filmbewertungsstelle aller westdeutschen Bundesländer mit dem Sitz in Wiesbaden ist eine Änderung des nordrhein-westfälischen Vergnügungssteuergesetzes vom 5. 11. 1948 — GV. NW. 1949 S. 9 — erforderlich geworden (vgl. RdErl. vom 26. 9. 1951 betr. Filmbewertung — MBl. NW. S. 1183). Auch andere Bundesländer haben aus dem gleichen Anlaß ihr Vergnügungssteuerrecht zu ändern. Aus der Vereinheitlichung der Filmbewertung sind Bestrebungen entstanden, die auf eine weitgehende Übereinstimmung des Vergnügungssteuerrechts hinzielen. Diese Bestrebungen werden begründet mit der Tatsache, daß die nach 1945 länderweise vorgenommenen Änderungen der Reichsratsbestimmungen zu einer starken Rechtszersplitterung geführt haben. Aus Kreisen der Steuerpflichtigen, insbesondere der Filmbranche, aber auch von Seiten der Verwaltung wird auf dem Gebiet der Vergnügungssteuer übereinstimmendes Landesrecht gefordert. Entsprechende Vorarbeiten wurden inzwischen aufgenommen.

Bei dieser Sachlage erscheint es nicht mehr erforderlich, zu dem nordrhein-westfälischen Vergnügungssteuergesetz vom 5. 11. 1948 noch eine Ausführungsanweisung herauszugeben. Der Herr Innenminister hat sich daher entschlossen, die Vorarbeiten für die Ausführungsanweisung zum geltenden Vergnügungssteuergesetz einzustellen und die vorliegenden Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu örtlichen Vergnügungssteuerordnungen weiterhin zurückzustellen. Die Gemeinden sind infolgedessen

gehalten, vorerst allein nach den Vorschriften des Art. II des Vergnügungssteuergesetzes von 5. 11. 1948 zu verfahren.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

77. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I—0—137

Düsseldorf, den 26. Januar 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder, Essen, Hans-Luther-Str. 23, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Karl L a d w i g ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1953 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

78. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Borghees des Amtsbezirks Elten in Hüthum Kreis Rees für den Bau einer Ferngasleitung von Duisburg-Hamborn zur holländischen Grenze (Emmerich) haben die Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH. in Duisburg-Hamborn den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 6. 2. 1952, um 12 Uhr, in Borghees, Kreis Rees, Restaurant Braam, Haus Borghees.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 5. 2. 1952 während der Dienststunden im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Hüthum zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 25. Januar 1952.

Der Enteignungskommissar: Neufang.
III Ent 26/49.

79. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Der Regierungspräsident.
IV/G. 11.0.

Düsseldorf, den 28. Januar 1952.

Ich bitte um besonders genaue und pünktliche Berichterstattung zu meiner Ihnen unmittelbar übersandten Rundverfügung vom 21. 1. 1952, da ich ebenfalls an einen genauen Berichtstermin gegenüber dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr gebunden bin.

Des weiteren weise ich noch auf folgendes hin:

1. Kontrollen.

In einigen Bezirken sind besondere Erfolge in der Bekämpfung der Metalldiebstähle dadurch erzielt worden, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, Industrie- und Handelskammern, Polizei, Strafgerichten und Staatsanwaltschaften durch gemeinsame Besprechungen eingeleitet wurde. Die notwendigen Überprüfungen der Händler durch Verwaltung und Exekutive begannen beim Großhandel und wurden auf Grund der Eintragungen in dessen Büchern bei den daselbst aufgeführten Kleinhändlern fortgesetzt. Durch diese Maßnahmen wurde erreicht, daß die Zahl der Schrott- und Metalldiebstähle erheblich absank. Es wird empfohlen, ähnliche Maßnahmen dort zu veranlassen, wo bisher auf andere Weise der gewünschte Erfolg nicht erreicht wurde.

2. Hilfspersonen der Metallhändler.

Nach den Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 23. 11. 1926 (HuG.MBl. S. 338) sind nach Abs. 6 zu § 6 „Hilfspersonen . . . unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen kann“.

Ich habe hierauf bereits in meiner Rundverfügung vom 17. 2. 1951 Ziffer 10 hingewiesen und bitte um Bericht, ob diese Anzeigen erfolgen und auch geprüft werden und ob die Beschäftigung von Hilfspersonen untersagt worden ist.

3. Stellvertretererlaubnis.

Der Stellvertretererlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 UMG. bedarf nicht nur, wer an Stelle des mit dem Gewerbebetrieb selbst sich nicht befassenden Geschäftsherrn — oder nach dessen Tode für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben (§ 46 GewO) — das Gewerbe ausübt, sondern auch wer als Handlungsagent (§§ 84 ff. HGB) im Namen des Gewerbeinhabers unedle Metalle im Sinne des Gesetzes erwerben will. Des näheren verweise ich hierzu auf Ziff. 1 meiner Rundverfügung vom 13. 6. 1951 (ABl. S. 173), auf die ich — auch im übrigen — Bezug nehme.

4. Erwerb von Minderjährigen gemäß § 5 UMG.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 2. 8. 1951 (Az.: 3 Str. 463/51) folgendes klar herausgestellt:

„Das Gesetz stellt jeden rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Minderjährigen unter Strafe. Bürgerlich-rechtliche Gesichtspunkte müssen bei Auslegung des Gesetzes ausscheiden. Einwilligung, Ermächtigung, Auftrag oder Vollmacht des gesetzlichen Vertreters schließen deshalb die Strafbarkeit des Ankaufs von Minderjährigen nicht aus.“

Damit ist meine in der Rundverfügung vom 13. 6. 1951 zum Ausdruck gekommene, die Rundverfügung vom 17. 2. 1951 insoweit berichtende Ansicht über die Anwendbarkeit des § 5 UMG. und der sich daraus für die Behandlung der Aufsichtsführung über die Händler mit unedlen Metallen ergebenden Folgerung in vollem Umfange bestätigt.

Da ich feststellen muß, daß die auf den Erlaubnisurkunden in bezug auf den Erwerb von Minderjährigen enthaltenen Auflagen noch nicht überall im Sinne der obigen Ausführungen und meiner Rundverfügung vom 13. 6. 1951 abgeändert sind, bitte ich, dies beschleunigt zu veranlassen.

5. Erwerb von auswärtigen Privatpersonen; Buchführung.

Den Kleinhändlern wird dringend empfohlen, beim Erwerb von auswärtigen Privatpersonen ganz besondere Sorgfalt anzuwenden. Es wird ihnen weiter nahegelegt, zu ihrer eigenen Rechtfertigung in den Büchern nicht nur das Metall, sondern auch die Art des erworbenen Gegenstandes — bei Kupferdraht auch den Durchmesser — notfalls durch geeignete Abkürzungen anzugeben. Hierbei sei vermerkt, daß Kupferdraht — auch in kleinen Mengen — bei Privatpersonen in der Regel nicht anfällt, und daß Händler demzufolge bei einem Angebot durch Privatpersonen in der Regel damit zu rechnen haben, daß der Draht aus einem Diebstahl herrührt.

Die Händler sind darauf hinzuweisen, daß das UMG. im § 6 Abs. 1 Satz 2 ihnen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auferlegt, bei Ankäufen von unbekanntenen Personen sich deren Personalausweis vorlegen zu lassen.

6. Erwerb von nicht zugelassenen Metallhändlern.

Großhändler, die wissentlich von solchen Kleinhändlern erwerben, die ihr Gewerbe unerlaubt im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes betreiben, werden in der Regel als unzuverlässig anzusehen sein, so daß ihnen die Erlaubnis auf Grund des § 4 Abs. 2 Ziff. 2 entzogen werden muß. Wieweit sie sich darüber hinaus der Beihilfe (§ 49 StGB. in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Ziff. 1 des o. a. Gesetzes) schuldig machen, werden die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Den Großhändlern ist nahezu legen, sich in jedem Falle gewissenhaft davon zu überzeugen, ob der an ihn verkaufende Händler zuverlässig und vertrauenswürdig ist. Der Herr Minister hält es zudem für zweckmäßig, jeden Großhändler Ihres Bezirks laufend über die Namen der im Bezirk jeweils zugelassenen Kleinhändler in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Händler sind allgemein darauf aufmerksam zu machen, daß auch der fahrlässige Erwerb von unedlem Metall, das mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, ausdrücklich im § 18 UMG. unter Strafe gestellt ist.

7. Umfang und Inhalt der Großhandelserlaubnis gem. §§ 1 und 2 des Gesetzes.

Auf die Ansicht des Herrn Ministers über den Umfang und Inhalt der Großhandelserlaubnis nach §§ 1 und 2 UMG. habe ich in meiner (nicht veröffentlichten) Rundverfügung vom 21. 1. 1952 verwiesen. Ich bitte um Beachtung. Der in der Rundverfügung erwähnte Erlaß vom 19. 3. 1951 ist den Bezirken, wie ich festgestellt habe, nicht überall zugegangen. Dieser Erlaß bezieht sich auf meine Rundverfügung vom 17. 2. 1951 und empfiehlt darüber hinaus noch folgendes:

- a) Neue Genehmigungen an Händler sollen grundsätzlich nur noch mit der Einschränkung erteilt werden, daß das Einschmelzen nicht betrieben und Einrichtungen, die ein Einschmelzen der erworbenen Gegenstände ermöglichen, nicht unterhalten werden dürfen.
- b) Bei Erteilung neuer Genehmigungen sollen die Antragsteller besonders auf die Strafbestimmungen der §§ 16—18 UMG. hingewiesen und ihnen empfohlen werden, die Herkunft der zu erwerbenden Altmetalle besonders dann sorgfältig zu prüfen, wenn der Veräußerer nicht Inhaber eines Gewerbebetriebes ist (vgl. auch oben Ziffer 6 Abs. 2).
- c) Auch diejenigen Händler, die bereits auf Grund früherer zur Zeit noch gültiger Genehmigungen mit Altmetallen handeln, sollen ebenfalls über die wichtigsten Fragen aufgeklärt werden, gegebenenfalls durch Aushändigung eines Merkblattes, in dem die in meinen Rundverfügungen vom 17. 2. bzw. 13. 6. 1951 und die vorstehend aufgeführten Punkte erläutert sind.

Der Herr Minister hält es für zweckmäßig, bei Überprüfungen der Händler auch durch Stichproben feststellen zu lassen, ob die in die Bücher eingetragenen Namen der Veräußerer nicht etwa frei erfunden sind oder ob die Herkunft bestimmter Altmetalle einwandfrei ist, insbesondere dann, wenn es sich nicht nur um Hausgerät und Hausgeräteabfälle handelt und der Veräußerer nicht Inhaber eines Gewerbebetriebes ist.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

80. Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung.

Der Regierungspräsident.

IV/G. 2.25

Düsseldorf, den 29. Januar 1952.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß Nr. 4/51 des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1951 — I/4 — c/00/1048 (MBl. NW. 1952 S. 48) bitte ich um Bericht zum 1. 9. 1952 über Ihre Erfahrungen auf Grund des o. a. Runderlasses.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

81. Untersuchung von Klautientieren vor dem Verladen im Eisenbahn- und Kraftwagenverkehr.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 1693

Düsseldorf, den 1. Februar 1952.

Aus gegebener Veranlassung gebe ich folgendes bekannt:

Für die Entladung von Klautiertransporten im Eisenbahnverkehr ist die amtstierärztliche Untersuchung bereits vorgeschrieben. Wird darüber hin-

aus noch eine Verladeuntersuchung im Eisenbahnverkehr vorgeschrieben, so bedeutet eine solche Maßnahme kaum einen zusätzlichen Schutz gegen die Verschleppung der MKS. Sie würde aber die ohnehin sehr stark in Anspruch genommenen beamteten Tierärzte außerordentlich belasten.

Die Frage habe ich eingehend geprüft. Unstreitig ist durch den § 20 des Viehseuchengesetzes eine rechtliche Grundlage gegeben, um für die Dauer einer besonderen Seuchengefahr Verlade- oder Entladeuntersuchungen auch für den Kraftwagenverkehr vorzuschreiben. Bei der Eigenart des Kraftwagenverkehrs halte ich es aber für unmöglich, die Durchführung einer derartigen Anordnung mit hinreichender Sicherheit überwachen zu lassen. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollte von solchen Maßnahmen abgesehen werden. Sie würden erfahrungsgemäß nur die Beteiligten treffen, die ohnehin ordnungsmäßig verfahren, während diejenigen, die bislang bestehende Anordnungen umgangen und Seuchenverschleppungen verschuldet haben, wegen der mangelnden Überwachungsmöglichkeiten auch weitergehende Anordnungen über die Ver- oder Entladeuntersuchungen im Kraftwagenverkehr nicht beachten würden.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisveterinärärzte — des Bezirks.

82. Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 1250

Düsseldorf, den 1. Februar 1952.

Nach den „Grundsätzen für das Tbc-Tilgungsverfahren“ der VO. zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. 8. 1948 wird den Besitzern von schwach infizierten Beständen eine Milchprämie in halber Höhe gewährt. Dadurch sollte auch Besitzern infizierter Bestände ein Anreiz zum Anschluß an das Tbc-Tilgungsverfahren geboten werden. Der Herr Minister hat bereits in seinem Erlaß vom 3. 10. 1951 (MBl. S. 1147) ausgeführt, daß nach den vorliegenden Unterlagen viele schwach infizierte Bestände ungewöhnlich lange in diesem Sanierungsstande verbleiben und in diesen Beständen mit Nachdruck auf eine beschleunigte vollständige Sanierung hingewirkt werden sollte.

Im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Tbc-Tilgung und auf die Gewährung von Ausmerzungsbihilfen halte ich es nicht mehr für angebracht, für Milch, die nicht aus anerkannt tbc-freien Beständen stammt, eine besondere Prämie zu zahlen. Es muß damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit für schwachinfizierte Bestände Milchprämien nicht mehr gewährt werden.

Ich bitte, die Besitzer schwachinfizierter Bestände darauf hinzuweisen. Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisveterinärärzte — des Bezirks.

83. Sammlung von Fleischbeschaukonfiskaten zur Gewinnung von pharmazeutischen Präparaten.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 1740

Düsseldorf, den 1. Februar 1952.

Die Firma Gust. Ad. Hüsselmann, Wuppertal, Nützenberger Str. 345, die Organe von Schlachtieren zur Gewinnung von pharmazeutischen Präparaten aufkauft, hat den Antrag gerichtet, ihr eine Handelserlaubnis für Organe zu erteilen, die gem. §§ 34 und 35 der ABA als untauglich für den mensch-

lichen Genuß zu beurteilen sind. Für die Genehmigung derartiger Anträge sind, soweit es sich um die Sammlung dieser Organe auf öffentlichen Schlachthöfen handelt, die örtlichen Behörden (Ordnungsämter) zuständig, die die Anordnung über die weitere Verwendung des als genußuntauglich beschlagnahmten Fleisches zu treffen haben. Die Sammlung der Fleischbeschaukonfiskate für die pharmazeutische Industrie und die Überwachung ihres Verbleibs sind durch die Erlasse des RMDI vom 27. 5. 1935 — Reichsgesundheitsblatt 1935 S. 586 — und vom 3. 12. 1935 — Reichsgesundheitsblatt 1936 S. 200 — geregelt, die auch heute noch anzuwenden sind.

Ich bitte, für die ordnungsgemäße Durchführung der Überwachung entsprechend der o. a. Erlasse Sorge zu tragen.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisveterinärärzte und Ordnungsämter —, die Schlachthofverwaltungen des Bezirks.

84. Bekämpfung der Tuberkulose; hier: Berichterstattung.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 1250

Düsseldorf, den 2. Februar 1952.

Auf den im Ministerialblatt NRW. Nr. 4 erfolgten Runderlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. 1. 1952 — II Vet. 2182 — Tgb.-Nr. 361/52 weise ich besonders hin.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisveterinärärzte — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

85. Fischverkauf am Karfreitag.

Der Regierungspräsident.
GA 20/1952

Düsseldorf, den 31. Januar 1952.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung genehmige ich hiermit, daß offene Verkaufsstellen des Regierungsbezirks Düsseldorf, in denen ausschließlich oder üblicherweise regelmäßig Frischfisch feilgehalten wird, am Karfreitag jeden Jahres in der Zeit von 9 bis 11.30 für den Geschäftsverkehr geöffnet sein dürfen.

Innerhalb der genannten Geschäftszeit ist die Beschäftigung von Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen gestattet. Tarifliche Bestimmungen über Entlohnung und Freizeit bleiben hierdurch unberührt.

Meine Genehmigung vom 23. 3. 1934 — I f. F. 32/1 spec. (Reg.-Amtsbl. 1934, S. 133) für den Stadtkreis Düsseldorf, sowie andere den Fischverkauf am Karfreitag betreffende generelle Genehmigungen treten hierdurch außer Kraft.

Baurichter.

86. Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen.

Der Regierungspräsident.
GA 54/8 spec.

Düsseldorf, den 1. Februar 1952.

Folgende Sprengstofflizenzen werden hierdurch mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. u. Jahr der Ausstellung des Scheines:	Aussteller:
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Gebraucherkl. 1 NRW 36/72/G 1 3. 8. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Einkauf NRW 36/58/E 3. 8. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Philipp Hansjosten, Essen, Moorenstr. 10	Transport NRW 36/35/T 3. 8. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Theodor Steinberg, Essen-Kupferdreh	Gebraucherkl. 1 NRW 36/103/G 1 19. 6. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Franz Hindenburg, Mülheim (Ruhr), Heidestr. 112	Gebraucherkl. 1 NRW 36/79/G 1 19. 12. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen

Im Auftrage: Luyken.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

87. Kriegsfolgenhilfe; hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1948.

Der Regierungspräsident.
S. 5.0. Sdt/Pa.

Düsseldorf, den 23. Januar 1952.

Durch Erlaß vom 14. 1. 1952 hat der Herr Sozialminister mitgeteilt, daß in dem gemeinsamen Erlaß des Sozialministers — III A 1/KFH/11 A — und des Finanzministers — I D (Kom.Fin.) 1473/26490 — vom 14. 12. 1951, der mit meiner RdVerfg. vom 19. 12. 1951 — S. 5.0. — bekanntgegeben wurde, ein Schreibfehler unterlaufen ist.

Es muß darin heißen:

„Die Rückzahlung ist zu beschränken auf

1. Rentennachzahlungen, die gemäß § 1531 ff. RVO zur Erstattung herangezogen worden sind.
2. pp.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

88. Zentralkartei für die Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S. — V. d. N. — A — 00 — Kartei

Düsseldorf, den 28. Januar 1952.

Im Nachgang zu meiner Rundverfügung vom 21. 12. 1951 — Az. w. o. —, (ABl. 1952 S. 3) teile ich mit, daß alle aus Epl. III Kapitel 381 (Beihilfen sowie Zuschüsse für Heilbehandlungen) von dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. V — und mir gezahlten Zuwendungen zwecks Berichtigung der Kartei gesondert und in doppelter Ausfertigung zum Zwecke der Gegenkontrolle anzugeben sind.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Hausgrundstück Hedwigstraße 32 bis Ende Hausgrundstück Weißer Weg 39 mit dem heutigen Tage für den öffentlichen Verkehr gesperrt und eingezogen.

Duisburg, den 22. Januar 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt als Untere Wegeaufsichtsbehörde:

Seeling,	Burger,
Oberbürgermeister.	Ratsherr.

94. Anbauverbot an Verkehrsstraßen.

Mit Erlaß vom 17. 1. 1952, Gesch.Nr. St III 9 L Moers/Rheurd, hat der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — das Verzeichnis der in der Gemeinde Rheurd vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gem. Runderlaß des ehem. Reichs- und Pr. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 festgesetzt.

Gemäß Abschnitt A 2 (16) des o. a. Runderlasses vom 8. 9. 1936 liegt ein beglaubigter Auszug des Verzeichnisses und des Lageplanes dauernd zur öffentlichen Einsicht in der Gemeindeverwaltung Rheurd, Zimmer 2, aus.

Rheurd, den 1. Februar 1952.

Die Gemeindeverwaltung.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsassessor Artur Osenberg zum Regierungsrat; Regierungsinspektor Jakob Bohlen zum Regierungsoberinspektor; Regierungsinspektor Wilhelm Spilger zum Regierungsoberinspektor; Regierungssekretär Heinrich Hector zum Regierungsobersekretär.

Wiederernennungen: Oberregierungs- und -gewerberat z. Wv. Kuhl beim Gewerbeaufsichtsamt Essen zum Regierungsgewerberat.

Abordnungen: Regierungsgewerberat Kuhl vom Gewerbeaufsichtsamt Essen zur Bezirksregierung Köln. Regierungsgewerberat Krahl vom Gewerbeaufsichtsamt Solingen zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen.

Bei der Landesplanungsbehörde wird ein Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen bearbeitet, der einen Überblick über die Zuständigkeitsbereiche von Behörden, Verwaltungsstellen und Organisationen der Wirtschaft geben soll. Es sind etwa 40 Einzelkarten vorgesehen, die die Dienstbereiche der Fachverwaltungen, der Verkehrsverwaltungen, der berufsständischen Organisationen, der Kirchen und kulturellen Einrichtungen darstellen und in Erläuterungstexten die Aufgabengebiete und wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Dienststellen erläutern.

Die erste Lieferung ist soeben erschienen und enthält in Sammelmappe 5 Karten im Maßstab 1 : 500 000 (Format 65×51 cm), und zwar

Verwaltungsbezirke, Arbeitsämter, Arbeitsgerichte, Gewerbeaufsichtsämter, Versorgungsämter und orthopädische Versorgungsstellen.

Die zweite Lieferung wird voraussichtlich enthalten: Eichämter, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte.

Der Verwaltungsatlas wird durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 7 DM je Lieferung (einschl. Sammelmappe) vertrieben.